



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz", Unterbrechung der Behandlungsfrist

Datum: 27. März 2012

Nummer: 2012-103

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/103

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 27. März 2012

Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz", Unterbrechung der Behandlungsfrist

Inhaltsverzeichnis

1. Formulierte Gesetzesinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz"
2. Bisherige Behandlung der Initiative
3. Sistierungsantrag des Initiativkomitees
4. Stellungnahme
 - 4.1 Abschöpfungsgrenze
 - 4.2 Zusatzbeiträge
5. Antrag

1. Formulierte Gesetzesinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz"

Am 7. April 2011 haben 10 Einwohnergemeinden (Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch) die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" eingereicht. Diese ist am 15. April 2011 durch die Landeskantlei als zustandegekommen erklärt und im Amtsblatt vom 21. April 2011 publiziert worden (S. 1562 f.).

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 ist wie folgt zu ändern:

§ 6 Absatz 3

³ *Damit es bei keiner der beitragsleistenden Gemeinden zu einer über Gebühr liegenden Abschöpfung der vorhandenen Steuerkraft kommt, darf der Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden nicht mehr als einen in der Verordnung festgelegten Prozentsatz ihrer Steuerkraft betragen. Übersteigende Teile tragen die beitragsempfangenden Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl, höchstens jedoch im Umfang der Differenz zwischen dem Ausgleichsniveau und ihrer Steuerkraft multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.*

§ 7

Aufgehoben.

2. Bisherige Behandlung der Initiative

Der Regierungsrat hat am 21. Juni 2011 die Landratsvorlage "Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative 'Änderung des Finanzausgleichsgesetzes'" ([2111/193](#)) verabschiedet und darin dem Landrat betreffend der Initiative beantragt, deren Rechtsgültigkeit festzustellen sowie sie inhaltlich abzulehnen.

Die Finanzkommission hat betreffend der Initiative in ihrem Bericht vom [24. Oktober 2011](#) festgehalten, dass die Initianten eigentlich eine Art "Gegenvorschlag" zur regierungsrätlichen Vorlage gemacht hätten, normalerweise verhalte es sich umgekehrt. Gesetzt den Fall, der Landrat beschliesse die Gesetzesänderung mit einer 4/5-Mehrheit und lehne die Initiative ab, dann würde nur der "Gegenvorschlag" an der Urne zur Abstimmung kommen, das Gesetz hingegen nicht. Es frage sich, ob es sich nicht um eine Aushöhlung der Verfassung handle, wenn der Gegenvorschlag an die Urne komme, nicht aber die Gesetzesvorlage. Sie, die Finanzkommission, schlage folgenden Ausweg aus dem Dilemma vor: Dem Landrat werde beantragt, die Gesetzesänderung zu beschliessen und gleichzeitig die inhaltliche Behandlung der Initiative auszustellen.

Der Landrat ist diesem Antrag gefolgt und hat am [17. November 2011](#) nur die Rechtsgültigkeit der Initiative beschlossen. Die inhaltliche Behandlung der Initiative durch den Landrat ist daher noch ausstehend.

3. Sistierungsantrag des Initiativkomitees

Mit Brief vom 20. Februar 2012 ist die Gemeinde Binningen namens des Initiativkomitees an den Landrat gelangt und stellt den Antrag, dass die Behandlung für die formulierte Gesetzesinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz" bis zum 31. Dezember 2015 unterbrochen werde.

Zur Begründung führt das Initiativkomitee im Wesentlichen aus, dass die Initiativgemeinden mit Befriedigung zur Kenntnis genommen hätten, dass der Regierungsrat aufgrund der Verwerfungen im Finanzausgleich 2010 äusserst schnell reagiert und der Landrat einen Teil des Inhalts der Initiative bereits auf den 1. Januar 2012 umgesetzt habe. Die Initiativgemeinden würden weiter anerkennen, dass es sinnvoll sei, die Zusatzbeiträge, die sie gestrichen haben möchten, in einem Gesamtzusammenhang zu evaluieren. Rückfragen bei der Konsultativkommission "Aufgabenteilung und Finanzausgleich" hätten ergeben, dass unter Berücksichtigung aller Prozesse nicht vor dem 1. Januar 2016 mit einem Inkrafttreten eines revidierten Finanzausgleichsgesetzes zu rechnen sei.

4. Stellungnahme

4.1 Abschöpfungsgrenze

Der von der Initiative verlangte § 6 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG, Abschöpfungsgrenze) hat der Landrat am 17. November 2011 aufgrund der Vorlage "Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative 'Änderung des Finanzausgleichsgesetzes'" (2111/193) leicht ergänzt beschlossen. Die neue Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und ist erstmals für den Finanzausgleich 2012 wirksam.

4.2 Zusatzbeiträge

Die von der Initiative weiter verlangte Aufhebung von § 7 FAG umfasst die ersatzlose Streichung der geltenden Zusatzbeiträge. Die heute geltende Bestimmung lautet:

¹ *Die 36 Einwohnergemeinden mit der tiefsten Steuerkraft erhalten Zusatzbeiträge für einen zusätzlichen Ausgleich.*

² *Die Höhe des Zusatzbeitrags richtet sich nach der Steuerkraft multipliziert mit der Einwohnerzahl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten; er kann Steuerkraftkategorien bilden.*

³ *Einwohnergemeinden gemäss Absatz 1, deren effektiver Einkommenssteuerfuss unter dem Durchschnittssteuerfuss liegt, erhalten keinen Zusatzbeitrag.*

Sinn der Zusatzbeiträge war und ist es, den Übergang vom alten Finanzausgleich zum neuen Finanzausgleich abzufedern (ähnlich dem Härteausgleich beim NFA). Bevor sie von der Arbeitsgruppe "Totalrevision Finanzausgleich" konzipiert und vorgeschlagen wurden, realisierte man, dass der Übergang von den alten, steuerkraftbasierten Lehrkräftesubventionen zu der neuen Sonderlastenabgeltung nicht ohne weitere Massnahme realisiert werden konnte. Bei vielen finanzschwachen Gemeinden wäre ein Steuerfuss von deutlich über 70% nötig geworden.

Mit dem Ziel der Abfederung des Übergangs wurden und werden die Zusatzbeiträge, welche von allen Gemeinden (also auch von den finanzausgleichs-empfangenden) solidarisch mit einem Beitrag pro Einwohner finanziert werden, bewusst in ein sehr enges "Korsett" gestellt: Erstens ist der Zusatzbeitrag pro Gemeinde auf höchstens 200'000 Franken limitiert und zweitens darf die Summe aller Zusatzbeiträge 5,4 Mio. Franken nicht übersteigen (§ 5 Absätze 3 bzw. 4 der Finanzausgleichsverordnung, SGS 185.11). Hinzu kommt, dass die Formel so ausgestaltet ist, dass diese Zusatzbeiträge abnehmen werden, sobald sich die Steuerkraft der finanzschwachen Gemeinden auf einem Wachstumspfad befindet.

Die Abschaffung der Zusatzbeiträge erfordert klar eine umfangreiche Wirkungsanalyse. Sie kann keine kurzfristige, sondern muss eine mittel- bis langfristige Massnahme sein und muss zudem im Rahmen der von § 1 Absatz 1 FAG vorgeschriebenen, periodischen Evaluation sorgfältig beurteilt werden. Vorgesehen ist, die Notwendigkeit der Zusatzbeiträge im Rahmen der Überprüfung des Finanzausgleichssystems als Ganzes sowie auf ausreichender Zahlenbasis im Jahr 2014 zu beurteilen. Es kann durchaus sein, dass aufgrund dieser Evaluation die Zusatzbeiträge dann in Frage gestellt werden. Für eine kurzfristige Streichung gemäss geplanter Gemeindeinitiative gäbe es im Moment jedoch keinerlei empirische Entscheidungsbasis. Daher ist es sehr sinnvoll, die Behandlung der Initiative bis zum Vorliegen des Evaluationsergebnis und dessen gesetzlicher Umsetzung per 1. Januar 2016 zu sistieren.

Rechtsgrundlage für die Sistierung ist § 78a Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120), wonach der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Unterbrechung der 18-monatigen Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung anordnen kann.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Behandlung der formulierten Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" wie vom Initiativkomitee beantragt bis zum 31. Dezember 2015 zu unterbrechen.

Liestal, 27. März 2012

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann



GEMEINDE BINNINGEN

Gemeinderat

Zuständig: kungo
Ressort: LZ 2
Direkt: 061 / 425 52 00
E-Mail: olivier.kungler@binningen.bl.ch
Datei: Sistierungsantrag an Landrat 22.2.2012 (2).doc/ kungo

Landrat
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Binningen, 20. Februar 2012

Antrag auf Sistierung der formulierten Gesetzesinitiative „Änderung Finanzausgleichsgesetz“

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Am 21. April 2011 ist die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) "Änderung Finanzausgleichsgesetz" zustande gekommen. Die zehn Initiativgemeinden Allschwil, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Nussdorf, Oberwil, Pfeffingen, Reinach und Schönenbuch fordern darin die Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes mit folgenden Zielen¹:

- Einführung eines maximalen Abschöpfungssatzes für die beitragsleistenden Gemeinden
- Streichung der Zusatzbeiträge

Die Initiative wurde aufgrund von Verwerfungen im neu eingeführten Finanzausgleich 2010 ergriffen: Statt der erwarteten CHF 44 – 47 Mio. mussten die beitragsleistenden Gemeinden CHF 67 Mio. in den horizontalen Finanzausgleich einbringen. Sollte diese Mehrbelastung andauern, kämen die Finanzhaushalte der Gebergemeinden in ein Ungleichgewicht und könnten nur durch ausserordentliche Ausgabenabschnitte oder Steuererhöhungen wieder ins Lot gebracht werden.

Am 21. Juni 2011 hat der Regierungsrat die Vorlage Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes / Gemeindeinitiative "Änderung Finanzausgleichsgesetz" an den Landrat verabschiedet. Er beantragte darin, die von der Initiative verlangte Einführung eines maximalen Abschöpfungssatzes für die beitragsleistenden Gemeinden vorzunehmen, hingegen die Gemeindeinitiative abzulehnen. Dies aufgrund der Tatsache, dass die zweite Forderung der Initiative, die Abschaffung der Zusatzbeiträge „eine umfangreiche Wirkungsanalyse“ erfordere und „keine kurzfristige, sondern eine mittel-langfristige Massnahme“ darstelle. Sie müsse deshalb „sorgfältig im Rahmen der (gesetzlich vorgeschriebenen) periodischen Evaluation beurteilt werden“. Der Regierungsrat schloss in seinen Ausführungen nicht aus, „dass aufgrund dieser Evaluation die Zusatzbeiträge dann in Frage gestellt werden und gestrichen werden“.



GEMEINDE BINNINGEN

Gemeinderat

Am 17. November 2011 hat der Landrat das Finanzausgleichsgesetz um einen Absatz ergänzt, der den Pro-Kopf-Anteil der beitragsleistenden Einwohnergemeinden auf einen maximalen Prozentsatz von höchstens 17% ihrer Steuerkraft festlegt. Diese Gesetzesanpassung ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) «Änderung Finanzausgleichsgesetz» hingegen wurde an derselben Sitzung durch den Landrat lediglich für rechtsgültig erklärt aber noch nicht behandelt.

Die Initiativgemeinden haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat aufgrund der Verwerfungen im Finanzausgleich 2010 äusserst schnell reagiert und der Landrat einen Teil des Inhalts der Initiative bereits auf den 1.1.2012 umgesetzt hat.

Die Initiativgemeinden anerkennen weiter, dass aus den oben genannten Gründen es sinnvoll erscheinen mag, das Instrument der Zusatzbeiträge in einem Gesamtzusammenhang zu evaluieren. Rückfragen bei der Konsultativkommission „Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ haben ergeben, dass unter Berücksichtigung aller Prozesse nicht vor dem 1.1. 2016 mit einem Inkrafttreten eines revidierten Finanzausgleichsgesetzes zu rechnen ist.

Nach Rücksprache mit allen Initiativgemeinden hat das Initiativkomitee deshalb beschlossen, dem Landrat folgenden Antrag zu unterbreiten:

Die Behandlungsfrist für die formulierte Gesetzesinitiative „Änderung Finanzausgleichsgesetz“ wird im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee bis am 31.12.2015 unterbrochen bzw. verlängert.

Im Namen und im Auftrag des Initiativkomitees wenden wir uns deshalb an Sie mit der Bitte die notwendigen Schritte einzuleiten. Für Fragen zu dieser Thematik steht Ihnen Herr Olivier Kungler (olivier.kungler@binningen.bl.ch, 061 / 425 52 00) gerne und jederzeit Zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für das Initiativkomitee

Gemeinderat

Mike Keller

Gemeindeverwalter

Olivier Kungler